



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/101-2021#033
Datum: 22.11.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Mannheim Hbf, Lückenschluss der W 98, Erneuerung der Weiche
100 in neuer Lage und WV 100-96“

in der Stadt Mannheim

Bahn-km 11,092 bis 11,119

der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Stadion

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	4
A.4.2	Artenschutz.....	4
A.4.3	Immissionsschutz	5
A.4.4	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.7	Gebühr und Auslagen.....	5
B.	Begründung.....	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren.....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	8
B.5	Gesamtabwägung.....	9
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Mannheim Hbf, Lückenschluss der W 98, Erneuerung der Weiche 100 in neuer Lage und WV 100-96“, in der Stadt Mannheim, Bahn-km 11,092 bis 11,119 der Strecke 4010, Mannheim - Frankfurt Stadion, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 98
- Erneuerung der Weiche 100 in neuer Lage (W 100 N)
- Rückbau der Weichenverbindungen 94-96 und 94-100
- Umbau des Gleises 49 mit Verlängerung zur Weiche 100 N

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 21.05.2021, 8 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand:18.05.2021, Maßstab 1:25.000 Übersichtslageplan Planungsstand: 18.05.2021, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 21.05.2021, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 21.05.2021	genehmigt
5	Bagatellfallerklärung; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zustimmung Untere Naturschutzbehörde	nur zur Information
6	Projektanforderungskatalog	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Maßnahmen vor Baubeginn

- Das Offenlandbiotop ist vor Baubeginn als Bautabuzone zu kennzeichnen.
- Vor Baubeginn ist im Eingriffsbereich des Biotops der Oberboden abzutragen und im Bereich der künftigen Aufwertungszone neu einzubringen.
- Gehölzrückschnitte sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

A.4.2 Artenschutz

- Vor Baubeginn ist eine Vergrämung der Mauereidechse durchzuführen.
- Nach erfolgter Vergrämung ist um die Baustelle ein Reptilienschutzzaun zu erreichen.
- Die Vergrämungsmaßnahmen sind ständig zu überprüfen und ggf. zu wiederholen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Arbeiten sind ausschließlich am Tage durchzuführen. Die Bestimmungen und Werte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) sind durch geeignete Maßnahmen einzuhalten.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und der unteren Naturschutzbehörde etc. möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Mannheim Hbf, Lückenschluss der W 98, Erneuerung der Weiche 100 in neuer Lage und WV 100-96“ hat den Rückbau der Weiche 98 mit Herstellen des Gleislückenschlusses, die Erneuerung der Weiche 100 in neuer Lage, den Umbau des Gleises 49 mit Verlängerung zur neuen Weiche 100 (W 100 N) sowie den Rückbau der Weichenverbindungen 94-96 und 94-100 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 11,092 bis 11,119 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Stadion in Mannheim.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.06.2021, Az. I.NA-SW-P 32, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Mannheim Hbf, Lückenschluss der W 98, Erneuerung der Weiche 100 in neuer Lage und WV 100-96“ beantragt. Der Antrag ist am 22.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit E-Mails vom 01.07.2021, 09.08.2021 und 06.09.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mails vom 12.07.2021, 31.08.2021 und 09.11.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.11.2021, Az. 591ppw/101-2021#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur Umwelt Stellungnahme vom 09.11.2021

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südwest.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrenslleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Reaktivierung von Gleisanlagen. Die Planung dient der Weiterentwicklung der Logistik im Bahnhof Mannheim-Waldhof.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot fordert somit die möglichst schonende Durchführung des Eingriffs. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne dass die mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgten Ziele beeinträchtigt würden.

Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgelegt, der u.a. Vermeidungsmaßnahmen vorsieht (Einrichtung einer Bautabuzone, Gehölzschutz, Boden-/Grundwasserschutz, Anpassung der Beleuchtung zum Schutz von Fledermäusen und Insekten, Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung). Auch ist vorgesehen, die bauzeitlich beanspruchten Flächen nach Bauende wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Im Vorhabensbereich sind besonders geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG, die auch die streng geschützten Arten umfassen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG), nachgewiesen worden (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Punkt 6.1 ff). § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nummer 2) oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden

Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 3).

Die Vorhabenträgerin hat dementsprechend die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet. Im Vorhabensbereich wurden im Rahmen der Untersuchungen Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse, verschiedene Vogelarten sowie von Fledermäusen nachgewiesen. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag sieht die Vorhabenträgerin deshalb Maßnahmen vor.

Hinsichtlich der Mauereidechsen ist eine Vergrämung in Form einer bodengleichen Mahd und der händischen Entfernung potentieller Versteckplätze im räumlich funktionalen Umfeld des Vorhabens vorgesehen. Auch ist eine zusätzliche Sicherung durch einen Reptilienzaun mit Ausstiegshilfen erforderlich.

Zur Verhinderung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Vogelvorkommen sieht die Vorhabenträgerin eine Beschränkung der Rodungszeiten auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode vor. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen betreffend das Fledermausvorkommen wird durch die Ausführung der Bauarbeiten nur am Tage auf ein Minimum vermieden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die kleinräumige Maßnahme findet ausschließlich auf dem Fachplanungsprivileg unterliegenden Flächen statt. Die Arbeiten haben nur sehr geringe Auswirkungen auf das Umfeld.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 22.11.2021

Az. 591ppw/101-2021#033

EVH-Nr. 3460477